

STATUTEN

Art.1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Altpfadverband SUSO Winterthur“ (APV SUSO) besteht mit Sitz in Winterthur ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der APV wurde am 18. April 1953 gegründet.

Art.2 Zweck

Der Verein bezweckt, ohne Gewinnstreben, die Förderung der kameradschaftlichen Verbundenheit ehemaliger Pfadi sowie die Unterstützung der Pfadibewegung im Allgemeinen und des Korps SUSO im Besonderen.

Art.3 Mitgliedschaft

Mitglied des APV SUSO können alle ehemaligen Pfadi des Korps SUSO und anderer Pfadiabteilungen werden. Sie gelten als Aktivmitglieder.

Die Aufnahme erfolgt mittels schriftlicher Beitrittserklärung. Mit der Aufnahme in den APV SUSO verpflichtet sich das Mitglied, die Statuten anzuerkennen.

Der Ausschuss kann Passivmitglieder aufnehmen, wie Abteilungspräsidies, aktive PfadiführerInnen usw. sowie Ehegatten und Ehegattinnen verstorbener Aktivmitglieder, die dem APV SUSO verbunden sind. Sie erhalten das Publikationsorgan „APV Kontakt“ und können an Anlässen teilnehmen.

Mitglieder, die sich in besonderer Weise im APV SUSO Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 4 Austritt

Der Austritt kann jederzeit auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

Art. 5 Ausschluss

Mitglieder, die dem Verein oder der Pfadibewegung in gravierender Weise Schaden zufügen oder die finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch den Ausschuss vom Verein ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossenen steht das Recht zu, binnen 30 Tagen zuhanden der nächsten Jahresversammlung zu rekurrieren.

Art.6 Mitgliederbeiträge, Finanzielles

Einnahmen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Zuwendungen von Gönnern
- Zinsen
- Überschüsse von Veranstaltungen
- Werbeeinnahmen.

Beitragsfrei sind Passiv-, Ehren- und Ausschussmitglieder

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Jahresversammlung, genannt Inspektion
- der Ausschuss
- die Revisoren

Art. 8 Jahresversammlung (genannt Inspektion)

Jährlich im 2. Quartal ist eine Jahresversammlung einzuberufen. Ausserordentliche Jahresversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn dies ein Zehntel der Mitglieder verlangt.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Jahresversammlung sind mindestens 2 Wochen vorher an den Ausschuss zu richten.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktivmitglieder.

Die Jahresversammlung beschliesst über:

- Statutenänderungen
- Jahresrechnung
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- a. o. Ausgaben, die höher sind als 1/5 des Vereinsvermögens
- die Wahl des Obmanns und der Ausschussmitglieder
- die Wahl der Rechnungsrevisoren
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Zugehörigkeit des APV zu andern Organisationen
- die Auflösung des Vereins

Beschlüsse der Jahresversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Aktiven.

Zur Auflösung des APV SUSO ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich. Wird diese Zahl an der ersten Jahresversammlung nicht erreicht, entscheiden die Anwesenden einer nächsten Jahresversammlung endgültig. In beiden Fällen ist bei der Abstimmung eine 2/3-Mehrheit notwendig.

Art. 9 Der Ausschuss

Er setzt sich zusammen aus dem Obmann und mindestens fünf Mitgliedern. Er führt die Geschäfte des APV SUSO.

Der Ausschuss konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Auf Ende der gleichen Amtsdauer kann nicht mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder demissionieren.

Der Ausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des APV SUSO, die nicht ausschliesslich der Jahresversammlung vorbehalten sind, insbesondere über

- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- das Tätigkeitsprogramm
- die Ernennung von Mitgliedern als Delegierte in andere Körperschaften.

Art. 10 Revisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen auf das Datum der Jahresversammlung hin die Kassaführung. Sie legen zuhanden der Jahresversammlung einen Revisionsbericht vor.

Die Amtsdauer eines Revisors beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl zu einem späteren Zeitpunkt ist möglich.



Art.11 Vereinsjahr, Haftung, Auflösung

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Für die Verbindlichkeiten des APV SUSO haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des APV SUSO verfällt ein allfälliges Vermögen zugunsten des Korps SUSO.

Art.12 Geltung

Diese Statuten wurden an der Jahresversammlung vom 9. Juni 2001 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sie ersetzen die Richtlinien vom 18.04.1953, bzw. 2.10.1955 sowie die Statuten vom 1. 05.1976.

Der Obmann

Der Kassier

Hans Latscha v/o Chrott

Hansjörg Brunner v/o Jumbo

